

aus dem DSGVO mE nicht ableitbar ist. Auf diese Weise wird auch der Auftragsverarbeiter resp die dem Verantwortlichen unterstellte Person stärker in die Pflicht genommen, ihre Geheimhaltungspflicht zu wahren. Von der betroffenen Person kann die unterstellte Person im Falle einer Verletzung mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der DS-GVO nicht in Anspruch genommen werden. Jedoch bestehen im Falle einer Haftung Regressansprüche des Verantwortlichen resp des Auftragsverarbeiters gegen die Person, welche die Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Schließlich ersetzt der Rechtfertigungsgrund der unions- bzw nationalrechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung einer unterstellten Person den schwammig formulierten und einen sehr weiten Interpretationsspielraum zulassenden „rechtlich zulässigen Grund“ in Art 10 DSGVO. Somit wird nun für die Verarbeitung klar die Weisung des Verantwortlichen bzw des Auftragsverarbeiters oder eine gesetzliche Grundlage als Alternative hierzu vorausgesetzt, was mE der Rechtssicherheit förderlich ist und eine einfachere Argumentation des Beweispflichtigen (nämlich des Verantwortlichen resp des Auftragsverarbeiters) ermöglicht.

7.4.9 Weitere in der DS-GVO geregelte Grundsätze

7.4.9.1 Grundsatz der Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz, welcher in der DS-RL nicht enthalten war, wird in Art 5 Abs 1 lit a DS-GVO zum Ausdruck gebracht⁸⁵³: Danach müssen personenbezogene Daten in einer „für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“. Dieser Grundsatz verpflichtet den Verantwortlichen in mehrerlei Hinsicht: Einerseits hat er mittels geeigneter Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Informationen und Mitteilungen über die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person für diese (aber auf dieser Grundlage nur dieser) leicht zugänglich und in einer klaren und einfachen Sprache sowie einer präzisen, transparenten und verständlichen Form verfasst sind und übermittelt werden (Art 12 Abs 1 DS-GVO).⁸⁵⁴ Andererseits muss der Verantwortliche seinerseits der betroffenen Person Informationen zur Verfügung stellen, welche sich auf die Datenverarbeitung selbst sowie den dafür

⁸⁵³ Vgl *Kastelitz* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 100.

⁸⁵⁴ Vgl auch Erw 39 der DS-GVO.